



Landesrechnungshof
Niederösterreich

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2024

Ltg.-608/XX-2024

Siedlungswasserwirtschaft in Niederösterreich, Nachkontrolle

Bericht 8 | 2024

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:

Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3109 St. Pölten, Wiener Straße 54/A

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4

Foto Deckblatt: Abwasserreinigungsanlage Anzbach-Laabental

Foto Rückseite: Wasserleitungsverband Bad Vöslau - Behälter Gaaden

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Gebäude- und Liegenschaftsmanagement LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Dezember 2024



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Dieses Zertifikat bestätigt die Barrierefreiheit der Website sowie deren Zugänglichkeit für alle Menschen nach den internationalen W3C-Richtlinien (WCAG 2.1 – AA).

Die Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich www.lrh-noe.at hat das Qualitätssiegel „Web Accessibility Certificate Austria (WACA)“ erhalten.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Siedlungswasserwirtschaft
in Niederösterreich, Nachkontrolle**

Bericht 8 | 2024

Siedlungswasserwirtschaft in NÖ, Nachkontrolle

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Gebarungsumfang	2
3. Infrastrukturdaten	6
4. Rechtliche Grundlagen	9
5. Zuständigkeiten	14
6. NÖ Wasserwirtschaftsfonds	16
7. Tabellenverzeichnis	30

Siedlungswasserwirtschaft in NÖ, Nachkontrolle Zusammenfassung

Die Nachkontrolle zum Bericht 2/2018 „Siedlungswasserwirtschaft in NÖ“ (Vorbericht) ergab, dass von sechs Empfehlungen aus diesem Bericht sechs ganz beziehungsweise großteils umgesetzt wurden. Das ergab insgesamt eine Umsetzung von 100,0 Prozent.

Zudem konnten finanzielle und organisatorische Verbesserungen für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft durch das Land NÖ in einer Größenordnung von 9,40 Millionen Euro (Reduktion der Verbindlichkeiten, Rückerstattung von Zinsen) erreicht werden. Die Förderung beruhte auf dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz und bestand insbesondere aus nichtrückzahlbaren Beiträgen des Fonds.

Im Jahr 2023 wies der Fonds eine Bilanzsumme von 147,09 Millionen Euro aus und förderte ein Investitionsvolumen von 124,14 Millionen Euro. Von den ausgezahlten Förderungen entfielen 21,26 Millionen Euro auf nichtrückzahlbare Beiträge und 83.011,00 Euro auf rückzahlbare Darlehen. Außerdem erkannte der Fonds 367 kollaudierten Vorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 83,79 Millionen Euro nicht-rückzahlbare Beiträge von 15,81 Millionen Euro zu. Die zuerkannten Förderungen des Bundes betragen 18,48 Millionen Euro. Die Ansuchen betrafen zunehmend Vorhaben der Wasserversorgung.

Mit der Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes vom 28. Jänner 2020 verbesserte der NÖ Landtag die Berichterstattung des Fonds und änderte die Formvorschriften. Ab dem Geschäftsjahr 2019 legte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Gebarungsberichte mit Bestätigungsvermerken der Wirtschaftsprüfung vor (Ergebnis 1).

Die geänderten Formvorschriften betrafen die Geschäftsordnung, die Förderungsrichtlinien und Ausfertigungen von zuerkannten Förderungen (Ergebnis 2).

Mit einem Vergleich vom 29. Juni 2023 konnte eine Rückzahlung von 385.308,48 Euro an zu hoch verrechneten Zinsen für ein endfälliges Darlehen mit der strittigen Zinsgleitklausel an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds erreicht werden. Zudem ersetzte der Fonds das betreffende Darlehen durch zwei um 7,72 Millionen Euro niedrigere Kredite (Ergebnis 3).

Im Jahr 2018 löste der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die Zinsrückstellung über 5.647.207,26 Euro für das nicht verzinste Investitionsdarlehen des

Landes NÖ auf (Ergebnis 4). Diese Mittel standen damit für Förderungen zur Verfügung.

Im Jahr 2023 erfolgte die Zuführung der Mittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds je zur Hälfte aus den Teilabschnitten 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“ und entsprach damit dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz (Ergebnis 5).

Im Jahr 2022 fand die empfohlene Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Rechnungsabschlüsse des NÖ Wasserwirtschaftsfonds statt und ließ eine interne Rotation des Abschlussprüfungsorgans der nunmehr beauftragen Gesellschaft erwarten (Ergebnis 6).

Die NÖ Landesregierung sagte in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2024 zu, eine Optimierung bei den Ausfertigungen der Zusicherungen von Förderungen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds anzustreben.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Umsetzung der sechs Empfehlungen aus dem Bericht 2/2018 „Siedlungswasserwirtschaft in Niederösterreich“, im Folgenden als Vorbericht bezeichnet. Der NÖ Landtag hatte diesen am 17. Mai 2018 zur Kenntnis genommen und damit zum Beschluss erhoben.

Ziel der Nachkontrolle war, den NÖ Landtag, die NÖ Landesregierung und die Öffentlichkeit über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Vorbericht sowie über wesentliche Entwicklungen der Gebarung zu informieren. Der Landesrechnungshof stellte daher diese Entwicklungen sowie die Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) aus dem Vorbericht mit ihrem jeweiligen Umsetzungsstand dar.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 hat die sechs Empfehlungen ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzt. Sie entsprach den Empfehlungen damit insgesamt zu 100,0 Prozent.

1.1 Prüfungsmethode

Die Nachkontrolle des Landesrechnungshofs stützte sich auf den Vorbericht und auf die „Leitlinien für unabhängige regionale Einrichtungen der externen öffentlichen Finanzkontrolle“ der EURORAI (European Organization of Regional Audit Institutions). Diese Leitlinien verlangten in Grundsatz 10 das Vorhandensein von wirksamen Folgemechanismen zu den Empfehlungen der Regionalen Rechnungskontrollbehörden.

Auch die Standards der INTOSAI (International Organization of Supreme Audit Institutions) forderten eine Berichterstattung über die Umsetzung der Empfehlungen von Rechnungshöfen.

Der Landesrechnungshof erhob die getroffenen Maßnahmen und wertete dazu die Nachweise und Unterlagen aus. Dazu führte er strukturierte Interviews mit dem Sachbearbeiter des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und weiteren Personen der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4.

Das Ergebnis 2 stellte auch auf die Einhaltung von Formvorschriften des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes ab. Dazu unterzog der Landesrechnungshof fünf Angelegenheiten einer vertieften Überprüfung, die Richtlinien und Geschäftsordnung sowie drei Förderungsfälle (zwei Fälle aufgrund der Förderungshöhe und einer durch zufällige Wahl) betrafen.

Der Landesrechnungshof strebte eine vollständige Umsetzung seiner Empfehlungen (Vorschläge, Hinweise) an und erwartete rund zwei Jahre nach der Vorlage eines Berichts einen Umsetzungsgrad von rund 80,0 Prozent.

Der Umsetzungsgrad berechnete sich aus dem Anteil der (ganz, größtenteils oder teilweise) umgesetzten Empfehlungen an der Gesamtanzahl der Empfehlungen des Vorberichts. Die ganz beziehungsweise größtenteils umgesetzten Empfehlungen wurden dabei mit 1, die teilweise umgesetzten Empfehlungen mit 0,5 und die offen gebliebenen Empfehlungen mit 0 bewertet. Daraus berechnete der Landesrechnungshof einen gesamten prozentuellen Umsetzungsgrad.

1.2 Berichterstattung

Der Bericht über die Nachkontrolle wurde grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Personenbezogene Bezeichnungen, die nur in einer Form verwendet wurden, um die Lesbarkeit zu erleichtern, umfassen alle Personen gleichermaßen, unabhängig von einem Geschlecht.

Außerdem wurde auf eine leichte Verständlichkeit bei maschineller Wiedergabe für Menschen mit Beeinträchtigungen geachtet und daher zum Beispiel auf Abkürzungen verzichtet, Tabellen verbal eingeleitet und erklärt.

2. Gebarungsumfang

Das Land NÖ förderte Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft durch den dazu eingerichteten NÖ Wasserwirtschaftsfonds, der sich aus dem Landeshaushalt, durch die Aufnahme von Darlehen, Tilgungsraten und Zinsen aus gewährten Darlehen, Veranlagungserträgen sowie sonstigen Einnahmen finanzierte.

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte im Jahr 2016 eine Bilanzsumme von 134,81 Millionen Euro und ein negatives Fondskapital von 14,31 Millionen Euro aufgewiesen. Im Jahr 2023 betrug die Bilanzsumme 147,09 Millionen Euro mit einem positiven Fondskapital von 14,78 Millionen Euro, das damit um 29,09 Millionen Euro höher war als im Vergleichsjahr 2016.

2.1 Landes- und Bedarfszuweisungsmittel

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte im Vorbericht Beiträge aus den Teilabschnitten 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaft, Beitrag“ in Form von Kapitaltransfers und Investitionsdarlehen sowie 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“ erhalten. Im Jahr 2023 wurde der NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus den Teilabschnitten 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“ gespeist.

Die folgende Tabelle stellt die Beiträge aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Millionen Euro in den Jahren 2016 und 2023 dar:

Tabelle 1: Beiträge an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2016 und 2023 in Millionen Euro

Teilabschnitt	2016	2023	Veränderung
1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds	7,60	9,75	+2,15
1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden	10,98	9,75	-1,23
Summe	18,58	19,50	+0.92

Quelle: Rechnungsabschlüsse des Landes NÖ, eigene Darstellung

Im Jahr 2016 hatte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds 7,60 Millionen Euro an Landesbeiträgen und 10,98 Millionen Euro aus dem Ansatz Bedarfszuweisungen an Gemeinden erhalten, insgesamt 18,58 Millionen Euro. Im Jahr 2023 stammten jeweils 9,75 Millionen Euro aus Landesbeiträgen und aus Bedarfszuweisungen, insgesamt 19,50 Millionen Euro. Die Mittelaufbringung entsprach damit den Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes.

2.2 Kenndaten

Die „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016, Siedlungswasserwirtschaft“, kurz NÖ Förderungsrichtlinie 2016, stellte die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von Darlehen auf nichtrückzahlbare Beiträge um. Zudem förderte auch der Bund Vorhaben der Siedlungswasserwirtschaft.

In den Jahren 2016 und 2023 stellte sich die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft durch Bund und NÖ Wasserwirtschaftsfonds wie folgt dar:

Tabelle 2: Kenndaten zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2016 und 2023

Kenndaten	2016	2023
Anzahl der offenen Förderungsansuchen	1.212	1.607
- davon Anzahl der Wasserversorgungsanlagen	311	564
- davon Anzahl der Abwasserentsorgungsanlagen	621	743
- davon Anzahl der Einzelanlagen	267	207
- davon Anzahl Sonstige ¹⁾	13	93
Investitionsvolumen der eingereichten offenen Förderungsansuchen in Euro	308.000.000,00	582.700.000,00
Anzahl der zugesicherten Förderungsansuchen	538	601
- davon Anzahl der Wasserversorgungsanlagen	135	282
- davon Anzahl der Abwasserentsorgungsanlagen	233	177
- davon Anzahl der Einzelanlagen	153	96
- davon Anzahl Sonstige ¹⁾	17	46
Investitionsvolumen der zugesicherten Förderungsansuchen in Euro	104.385.405,00	224.933.554,44
zugesicherte Förderung des Bundes in Euro	22.321.156,00	39.232.131,00
zugesicherte Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	11.646.841,00	30.461.948,00
- davon rückzahlbare Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	1.712.673,00	0,00
- davon nichtrückzahlbare Beiträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	9.934.168,00	30.461.948,00
Anzahl kollaudierter Vorhaben	576	367
- davon Anzahl der Wasserversorgungsanlagen	159	85
- davon Anzahl der Abwasserentsorgungsanlagen	258	160
- davon Anzahl der Einzelanlagen	153	95
- davon Anzahl Sonstige ¹⁾	6	27

Kenndaten	2016	2023
Förderfähiges Investitionsvolumen der kollaudierten Vorhaben in Euro	152.278.750,00	83.787.942,00
zuerkannte Förderungen des Bundes in Euro	34.763.276,00	18.481.479,00
zuerkannte Förderungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	25.303.047,00	16.000.805,00
- davon rückzahlbare Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	7.211.010,00	194.371,00
- davon nichtrückzahlbare Beiträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	18.092.037,00	15.806.434,00
Investitionsvolumen der ausgezahlten Förderungsmittel in Euro	118.192.829,00	124.137.744,00
ausgezahlte Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	16.716.278,14	21.342.885,00
- davon rückzahlbare Darlehen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	5.007.214,00	83.011,00
- davon nichtrückzahlbare Beiträge des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	11.709.064,14	21.259.874,00
Durchschnittliche Förderungsintensität in Prozent	14,1 %	17,2 %

Quelle: Geschäftsberichte NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, eigene Darstellung

1) Löschwasserversorgungsanlagen, Abwasser-, Trinkwasser-, Katastrophenschutzpläne, Behebung von Hochwasserschäden, zusätzlich Trinkbrunnen und Vorsorge für den Fall eines langandauernden Stromausfalls im Jahr 2023

Im Jahr 2016 wies der NÖ Wasserwirtschaftsfonds 1.212 offene Förderungsansuchen mit einem Investitionsvolumen von 308,00 Millionen Euro auf. Im Jahr 2023 waren 1.607 offene Förderungsansuchen mit einem Investitionsvolumen von 582,70 Millionen Euro vorhanden.

Die Anzahl der offenen Förderungsansuchen stieg somit um 32,6 Prozent und das Investitionsvolumen um 89,2 Prozent. Damit erhöhte sich das durchschnittliche Investitionsvolumen je Förderungsfall von rund 254.000,00 Euro im Jahr 2016 auf 363.000,00 Euro im Jahr 2023.

Im Zeitraum 2016 bis 2023 stieg die Anzahl der offenen und der zugesicherten Förderungsansuchen für Wasserversorgungsanlagen sowie für Sonstige als auch deren Anteile an der Gesamtanzahl der Förderungsansuchen. Auch die Anzahl der offenen Förderungsansuchen für Abwasserentsorgungsanlagen erhöhte sich.

Im Jahr 2016 hatte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungen von 11,65 Millionen Euro zu 538 Förderungsansuchen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 104,39 Millionen Euro zugesichert.

Im Jahr 2023 sicherte der Fonds Förderungen von 30,46 Millionen Euro zu 601 Förderungsansuchen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 224,93 Millionen Euro zu. Das entsprach einem Anstieg bei den zugesicherten Förderungen um 18,82 Millionen Euro oder 161,5 Prozent beziehungsweise um 63 Förderungsansuchen. Das Investitionsvolumen der zugesicherten Ansuchen stieg um 120,55 Millionen Euro oder 115,5 Prozent.

In diesem Zeitraum stiegen die zugesicherten Förderungen des Bundes lediglich um 16,91 Millionen Euro oder 75,8 Prozent auf 39,23 Millionen Euro.

Im Jahr 2023 lag der Schwerpunkt der zugesicherten Förderungsansuchen bei Wasserversorgungsanlagen mit 282 Zusicherungen und einem Anteil von 46,9 Prozent an der Gesamtanzahl der zugesicherten Förderungen. 177 beziehungsweise 29,5 Prozent der Zusicherungen betrafen Abwasserentsorgungsanlagen. Die Anzahl der zugesicherten Förderungsansuchen für Abwasser Versorgungsanlagen, für Einzelanlagen und für Sonstige ging zurück.

Im Jahr 2016 lagen 576 kollaudierte Vorhaben mit einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von 152,28 Millionen Euro und einer zuerkannten Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von 25,30 Millionen Euro vor. Die durchschnittliche Förderungsintensität betrug 14,1 Prozent (Anteil der ausbezahlten Förderungen von 16,72 Millionen Euro am Investitionsvolumen von 118,19 Millionen Euro).

Im Jahr 2023 kamen auf 367 kollaudierte Vorhaben ein Investitionsvolumen von 83,79 Millionen Euro und eine zuerkannte Förderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von 16,00 Millionen Euro. Damit lagen 209 kollaudierte Vorhaben weniger vor als im Vergleichsjahr 2016. Das entsprach einem Rückgang um 36,3 Prozent.

Die durchschnittliche Förderungsintensität im Jahr 2023 betrug 17,2 Prozent bei ausbezahlten Förderungen von 21,34 Millionen Euro für ein Investitionsvolumen von 124,14 Millionen Euro.

3. Infrastrukturdaten

Die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in der NÖ Siedlungswasserwirtschaft hatten sich durch folgende Merkmale ausgezeichnet:

Wasserversorgung

Im Jahr 2023 betrug der Anschlussgrad in Niederösterreich 92,2 Prozent und lag damit um 0,9 Prozentpunkte über dem Vergleichswert aus dem Jahr 2011 von 91,3 Prozent sowie unter dem Österreichschnitt von 93,0 Prozent im Jahr

2023. Das Netz der öffentlichen Wasserleitungen in Niederösterreich verlängerte sich von rund 20.000 auf 21.200 Kilometer im Jahr 2023.

Die folgende Tabelle stellt die Wasserversorgungsanlagen, die unmittelbar der Trinkwasserversorgung dienen, nach Anlagenbetreibern für die Jahre 2011 und 2023 dar:

Tabelle 3: Wasserversorgungsanlagen nach Anlagenbetreibern

Wasserversorgungsanlagen	Anzahl 2011	Anteil 2011	Anzahl 2023	Anteil 2023
von Gemeinden	856	72,1 %	911	71,2 %
von Genossenschaften	229	19,3 %	237	18,5 %
von sonstigen Betreibern (Private, Unternehmen)	75	6,3 %	98	7,7 %
von Verbänden	27	2,3 %	33	2,6 %
Summe	1.187	100,0 %	1.279	100,0 %

Quelle: Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, eigene Darstellung

Im Jahr 2011 hatten 1.187 Wasserversorgungsanlagen bestanden. Davon waren 856 Anlagen oder 72,1 Prozent auf Gemeinden, 229 Anlagen oder 19,3 Prozent auf Genossenschaften sowie 102 Anlagen auf sonstige private Betreiber und auf Verbände entfallen. Daneben hatten 14 Wassergemeinschaften und 168 Wassergenossenschaften kleinere Anlagen betrieben.

Im Jahr 2023 bestanden insgesamt 1.279 Anlagen und damit um 92 Wasserversorgungsanlagen (55 Gemeindeanlagen sowie 23 Anlagen von Privaten und Unternehmen) mehr als im Jahr 2011. Außerdem waren nun 57 Wassergemeinschaften und 270 Wassergenossenschaften für kleinere Anlagen vorhanden.

Abwasserentsorgung

Im Jahr 2023 wies das öffentliche Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanalnetz eine Länge von rund 24.400 Kilometern auf. Im Jahr 2016 waren es rund 23.000 Kilometer, wobei 93,9 Prozent der Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich an eine der 661 öffentlichen Abwasserentsorgungsanlagen (Kläranlagen) angeschlossen waren.

Im Jahr 2023 lag der Anschlussgrad bezogen auf die Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich bei rund 95,2 Prozent.

Die folgende Tabelle zeigt die Abwasserentsorgungsanlagen nach Anlagenbetreibern und Einwohnerwerte der Jahre 2016 und 2023.

Der Einwohnerwert war eine Maßeinheit für Abwasserentsorgungsanlagen und drückte die Belastung des Abwassers mit organisch abbaubaren Stoffen aus und bezog sich auf den notwendigen biologischen Sauerstoffbedarf, kurz BSB, für den Abbau gelöster organischer Verbindungen im Abwasser.

Tabelle 4: Abwasserentsorgungsanlagen nach Anlagenbetreibern und Einwohnerwerte

Abwasserentsorgungsanlagen	Anzahl 2016	Einwohnerwerte 2016	Anzahl 2023	Einwohnerwerte 2023
von Gemeinden	352	1.334.932	341	1.320.740
von Genossenschaften	223	37.134	237	39.201
von Verbänden	74	2.935.385	72	2.995.153
von sonstigen Betreibern	12	46.563	13	46.008
Summe	661	4.354.014	663	4.401.102

Quelle: Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4, eigene Darstellung

Im Jahr 2016 hatten 661 Abwasserentsorgungsanlagen mit 4,35 Millionen Einwohnerwerten bestanden. Davon waren 352 Anlagen mit rund 1,33 Millionen Einwohnerwerten auf Gemeinden, 223 Anlagen mit rund 37.000 Einwohnerwerten auf Genossenschaften und 86 Anlagen mit rund 2.981.948 Einwohnerwerten auf Verbände und sonstige Betreiber entfallen. Zusätzlich waren 280 Kläranlagen von Klein-Genossenschaften betrieben worden.

Im Jahr 2023 bestanden mit 663 Anlagen um zwei Abwasserentsorgungsanlagen und 47.088 Einwohnerwerten mehr als im Vergleichsjahr 2016. Während Gemeinden elf und Verbände zwei Anlagen weniger betrieben als im Jahr 2016, verzeichneten Genossenschaften und sonstige Betreiber um 14 beziehungsweise eine Anlage mehr. Auf Klein-Genossenschaften entfielen 409 Abwasserentsorgungsanlagen.

Leitungsnetz

Im Jahr 2014 lag zur Altersstruktur der Leitungsnetze von Gemeinden und Gemeindeverbänden lediglich eine österreichweite Erhebung der Kommalkredit Public Consulting GmbH für die Jahre 2012 bis 2021 vor.

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 ging davon aus, dass sich die Sanierungen von Kanälen und Wasserleitungen positiv auf die Altersstruktur der Leitungsnetze auswirkten.

4. Rechtliche Grundlagen

Die Siedlungswasserwirtschaft hatte sämtliche legislative, administrative und technische Maßnahmen sowie Handlungen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung umfasst. Diese hatten auf europa-, bundes- und landesrechtlichen Grundlagen beruht und einen Bezug zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen aufgewiesen.

Bund und Länder hatten die Siedlungswasserwirtschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gefördert und die Aufgabenverteilung dazu in einer Vereinbarung vom September 1994 festgelegt. Demnach hatte der Bund die Richtlinien zu erlassen (Förderungsrichtlinien, Technische Richtlinien, Vergaberichtlinien), die zugesagten Förderungsmittel bereitzustellen sowie den gemeinsamen Arbeitskreis von Bund und Ländern zu führen.

Die Zuständigkeiten der Länder erstreckte sich auf Planung, Förderung, Vergabe, Bau, Endabrechnung und Kollaudierung.

Agenda 2030

Der Aktionsplan der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ vom 1. Jänner 2016 (Inkrafttreten) enthielt ökonomische, ökologische und soziale Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals). Dazu zählten in Bezug auf die Siedlungswasserwirtschaft insbesondere Ziel 6 „Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen“ und Ziel 13 „Maßnahmen zum Klimaschutz“. Die Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft trugen zur Umsetzung der Agenda 2030 bei.

4.1 Bundesrecht

Für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft galten bundesrechtliche Grundlagen:

Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Das Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl 1959/215, regelte die rechtliche Eigenschaft, die Benutzung, die Reinhaltung, den Schutz, die Abwehr und die Pflege der Gewässer sowie die allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen und die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen. Das Bundesgesetz bildete eine maßgebliche Rechtsgrundlage für die Sicherung der Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung in Siedlungsräumen.

Umweltförderungsgesetz – UFG

Die Grundlage für die Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft bildete das Bundesgesetz über die Förderung von Maßnahmen in den Bereichen der Wasserwirtschaft, der Umwelt, der Altlastensanierung, des Flächenrecyclings, der Biodiversität und der Kreislaufwirtschaft und zum Schutz der Umwelt im Ausland sowie über das österreichische JI/CDM-Programm („Joint Implementation“ – Gemeinsame Umsetzung und „Clean Development Mechanism“ – Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung) für den Klimaschutz (kurz Umweltförderungsgesetz – UFG), BGBl 1993/185, das sechs Abschnitte umfasste.

Als Ziele im Bereich Wasserwirtschaft gab das Gesetz vor, die Umwelt durch eine geordnete Abwasserentsorgung zu schützen, eine ausreichende Wasserversorgung zu gewährleisten sowie den ökologischen Zustand der Gewässer zu verbessern. Die diesbezüglichen Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft sollten die Errichtung und die Sanierung der erforderlichen Infrastruktur für eine ausreichende Trinkwasserversorgung und eine geordnete Abwasserentsorgung sicherstellen.

Die Aufbereitung und Prüfung der Förderungsansuchen oblag der Kommunal-kredit Public Consulting GmbH als Abwicklungsstelle des Bundes.

Bundesvergabegesetz

Öffentliche Auftraggeber, die Förderungen der Siedlungswasserwirtschaft beanspruchten, unterlagen dem Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, BGBl I 2006/17, und dem Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl I 2018/65.

Richtlinien des Bundes zum Umweltförderungsgesetz

Auf Grundlage des Umweltförderungsgesetzes hatte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft Richtlinien für die Durchführung der Förderungen zu erlassen.

Für den Vorbericht hatten die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016“ gegolten. Zur Nachkontrolle lagen die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022“ und davor Fassungen der Jahre 2018 und 2020 vor.

Die Richtlinien legten Ziele und Wirkungen der Förderungen, Förderungsgegenstand und förderbare Kosten, Förderungswerber, Förderungsart und -höhe, Förderbedingungen und Förderverfahren fest. Die Förderungsrichtlinien 2016 unterschieden zwischen einem Basisförderungssatz

(einheitlich zehn Prozent für Trinkwasser und Abwasser) und Aufschlagsfaktoren.

Der Förderungssatz wurde für jede Gemeinde durch den Bund berechnet und im Internet veröffentlicht.

Technische Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006

Die Technischen Richtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft 2006 legten die Grundsätze der Projektierung und der Vorleistungen sowie den Umfang und die Art der Planungsunterlagen insbesondere für die vorgeschriebene Variantenuntersuchung fest. Zudem enthielten die Technischen Richtlinien Bestimmungen zur Durchführung, Kontrolle, Abrechnung und Endüberprüfung sowie über Betriebsmaßnahmen, Instandhaltungsmaßnahmen und zur Gewährleistung der Wirksamkeit von Anlagen. Weiters normierten die Richtlinien technische, ökologische und ökonomische Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln. Dazu war die volkswirtschaftlich günstigste Variante mit einem Kostenvergleich nach der Barwertmethode zu ermitteln.

Evaluierung des Bundes „Leistungen der Umweltförderung im Bereich der Wasserwirtschaft 2020-2023“

Der Bund hatte die wesentlichen ökologischen und ökonomischen Effekte der Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz zumindest alle drei Jahre zu bewerten.

Die Evaluierung vom 14. November 2023 ergab, dass in den Jahren 2020 bis 2022 insgesamt 67.195 Personen an eine öffentliche Wasserversorgung und 85.998 Personen an eine öffentliche Abwasserentsorgung neu angeschlossen wurden. Die Anzahl der bundesweiten Förderungsfälle ging um sieben Prozent auf 4.134 Förderungsanträge gegenüber der Vorperiode 2017 bis 2019 (4.455 Anträge) zurück. Das Fördervolumen betrug rund 258,00 Millionen Euro bei förderungsfähigen Investitionskosten von 1.407,83 Millionen Euro. Das entsprach einer Reduktion um drei Prozent gegenüber der Vorperiode 2017 bis 2019.

In Niederösterreich erhöhte sich die Anzahl der zugesicherten Förderungsansuchen von 492 im Jahr 2021 auf 601 im Jahr 2023 und das Investitionsvolumen auf rund 225,00 Millionen Euro. Dabei wirkte sich eine zusätzliche Fördersondertranche des Bundes von insgesamt 100,00 Millionen Euro für die Jahre 2023 und 2024 aus.

4.2 Landesrecht

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft des Landes NÖ beruhte vor allem auf dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz und den dazu erlassenen Richtlinien des Landes NÖ:

NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBI 1300-0, richtete den NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein und regelte dessen Aufgaben, Förderungen, Finanzierung und Organisation. Die Änderungen des Landesgesetzes vom 28. Jänner 2020, LGBI 2020/14, und vom 4. Juli 2022, LGBI 2022/38, ermöglichten unter anderem die Vertretung eines Mitglieds des Kuratoriums durch ein Ersatzmitglied, die Unterfertigung von schriftlichen Ausfertigungen bestimmter Dokumente durch den Vorsitzenden und die Geschäftsführung mit Entfall des Siegels des Fonds.

Im Jahr 2022 erweiterte das Landesgesetz die Förderung auf Maßnahmen, die auf Grund des Klimawandels, zur Verringerung von Treibhausgasemissionen oder zur Vorsorge für den Fall eines langandauernden Stromausfalls gesetzt wurden.

NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Förderungsrichtlinien Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderung des Landes NÖ hatte im Wesentlichen eine Ergänzung zur Förderung des Bundes gemäß Umweltförderungsgesetz dargestellt. Dafür hatten die „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009, Siedlungswasserwirtschaft“ vom 19. Mai 2009 und die „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016, Siedlungswasserwirtschaft“ (kurz NÖ Förderungsrichtlinie 2016) vom 14. Juni 2016 gegolten.

Die NÖ Förderungsrichtlinie 2016 hatte die Förderung auf nichtrückzahlbare Beiträge umgestellt. Wenn die Bundesförderung ausreichte, um die gemeinsame Zielsetzung einer zumutbaren Gebühr zu erreichen, entfiel die Mindestförderung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von fünf Prozent.

Die „NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2016 in der Fassung 2022, Siedlungswasserwirtschaft“ (kurz NÖ Förderungsrichtlinie 2022) trat am 6. September 2022 in Kraft. Davor galten Fassungen der Jahre 2018, 2020 und 2021.

Förderungsziele des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Förderungsziele des NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren auf die „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft“ des Bundes abgestimmt.

Oberstes Ziel der Förderung war demgemäß der Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen, die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Löschwasser. Weiters hatte die Förderung Maßnahmen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Schlammbehandlung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden konnten, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Neben dem bestehenden Bedarf war auch auf die künftigen Entwicklungen, insbesondere Demografie und Klimawandel, Bedacht zu nehmen.

Schließlich sollte die Förderung den Ausbau von kosteneffizienten Strukturen in der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen. Dabei war eine nachhaltige und funktionale Werterhaltung sowie ein kostendeckender, effizienter und effektiver Anlagenbetrieb auf Basis geeigneter betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente anzustreben.

Förderungsart und -ausmaß

Das Höchstmaß der Förderung für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen betrug 40,0 Prozent der förderbaren Kosten. Einzelanlagen förderte der Fonds mit unterschiedlichen Pauschalsätzen, jedoch mit höchstens 50,0 Prozent der förderbaren Kosten. Strategische Konzepte, wie Abwasser-, Trinkwasser- oder Regenwasserpläne, Maßnahmen der interkommunalen Zusammenarbeit und die Vorsorge für den Fall eines langandauernden Stromausfalls förderte der Fonds mit einem Höchstmaß von 40,0 Prozent der förderbaren Kosten.

Dienstanweisung Siedlungswasserwirtschaft

Für – nach dem Umweltförderungsgesetz und dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz – förderbare Bauvorhaben mit Investitionskosten von über 3,60 Millionen Euro galt die Dienstanweisung Siedlungswasserwirtschaft. Die Fassung dieser Dienstanweisung vom 16. Dezember 2022 ersetzte Versionen vom 7. Mai 2019 und 23. Juli 2010. Die Überarbeitungen betrafen insbesondere abweichende Regelungen für mehrjährige Ausbaukonzepte regionaler und überregionaler Anlagen, die Möglichkeit von Videokonferenzen für Baubeiratssitzungen sowie den Entfall von zwei Beilagen betreffend ein

Angebotsformular mit Vertragsbestimmungen und einen Musterwerkvertrag für Planungsleistungen.

Ziel der Dienstanweisung war sicherzustellen, dass die Entscheidungen durch die zuständigen Gremien und Entscheidungsträger zum richtigen Zeitpunkt getroffen, die Bauherrenfunktion wahrgenommen, wirksame Kontrollmechanismen eingerichtet und im Interesse der Rechtssicherheit einheitliche Standards für Ausschreibungen und Vergaben verwendet sowie die Zusammenarbeit zwischen Förderungswerbern und der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 koordiniert wurden.

Dazu regelte die Dienstanweisung die Begriffsbestimmungen, die Befassung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, die Projektphasen, die Einsetzung eines Baubeirats und das Bauprojektmanagement. Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 hatte für die förderbaren Großbauvorhaben ein technisches und organisatorisches Controlling einzurichten. In dessen Mittelpunkt standen der Baubeirat und das Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft.

Baubeirat und Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft

Der Baubeirat hatte den Förderungswerber (das entscheidungsbefugte Organ) in Form von Empfehlungen nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Umweltverträglichkeit zu beraten und zudem alternative Problemlösungen zu berücksichtigen. Nähere Regelungen enthielt die Dienstanweisung vom 23. Juli 2010 beziehungsweise vom 7. Mai 2019.

Dem Expertengremium Siedlungswasserwirtschaft bei der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 hatte die Zustimmung bei Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen, die Kontrolle des Projektstatus in Bezug auf die Projektziele und die Information des Baubeirats bei wesentlichen Abweichungen obliegen. Zudem war das Expertengremium ebenso bei Kostenüberschreitungen und besonderen vergaberechtlichen Problemen zu befassen gewesen.

In der Regel hatten bereits vor der Antragstellung umfangreiche Beratungen mit dem Förderungswerber und dessen planenden Ingenieurkonsulenten stattgefunden, um die Förderungsfähigkeit abzuklären sowie eine erfolgreiche Antragstellung und rasche Förderungsabwicklung vorzubereiten.

5. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Landes NÖ für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft verteilten sich wie folgt:

5.1 NÖ Landesregierung

Die Zuständigkeiten der NÖ Landesregierung beziehungsweise ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft ergaben sich aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz und der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung.

In den Jahren 2014 bis 2023 war Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf unter anderem für die Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, Schifffahrtsangelegenheiten, Angelegenheiten der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus sowie für technische Angelegenheiten der Gewässeraufsicht zuständig. Die Angelegenheiten des Wasserrechts fielen ab 23. März 2018 in die Zuständigkeit von Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl und ab 24. März 2023 in die von Landesrat Mag. Sven Hergovich.

Die Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds nahm Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf bis 22. März 2018 gemeinsam mit Landeshauptfrau-Stellvertreterin Mag.^a Karin Renner und ab 23. März 2018 mit Landeshauptfrau-Stellvertreter Franz Schnabl und ab 24. März 2023 mit Landesrat Mag. Sven Hergovich wahr.

5.2 Amt der NÖ Landesregierung

Die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hatte die Aufgaben der „Siedlungswasserwirtschaft“ und des „NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds“ der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 zugewiesen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass die Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 1. März 2024, wie im Vorbericht empfohlen, nicht mehr den veralteten Begriff „NÖ Landes-Wasserwirtschaftsfonds“, sondern die richtige Bezeichnung „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ führte.

Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4

Die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 war für großräumige Siedlungswasserwirtschaft, die Erschließung von Heilbädern und natürlichen Heilvorkommen, wasserbauliche Angelegenheiten der Siedlungswasserwirtschaft, der betrieblichen Abwasserreinigungsanlagen, der Feuerlöschanlagen und der Bäder sowie den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zuständig.

Die Hauptaufgabe der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 lag in der Verwaltung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und seiner Förderungsabwicklung. Die Fondsgorgane (Person im Vorsitz, Geschäftsführung, Kuratorium) stützten

sich auf die Aufgabenerledigung der Abteilung. Sie unterstützten die Förderwerber bei der Planung und Ausführung von förderungsfähigen Projekten in fachlichen, finanziellen, technischen und administrativen Belangen.

6. NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds war zur finanziellen Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung, Erneuerung und Sanierung von Anlagen der Siedlungswasserwirtschaft und bei Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes der Gewässer mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet worden. Zudem war der Fonds mit einem Kuratorium, einer Person im Vorsitz und einer Geschäftsführung ausgestattet worden.

Das Kuratorium vertrat den NÖ Wasserwirtschaftsfonds. Seiner Beschlussfassung unterlagen insbesondere die Geschäftsordnung, die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, der Voranschlag und der Rechnungsabschluss, die Gewährung und die Versagung von nichtrückzahlbaren Beiträgen sowie die Aufnahme von Darlehen.

Die Person im Vorsitz („der Vorsitzende“) war die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann. Die Führung der Geschäfte oblag der Geschäftsführung, bestehend aus dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Geschäftsführerstellvertreter. Geschäftsführer war generell das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung, Geschäftsführerstellvertreter das für Angelegenheiten des Wasserbaus zuständige Mitglied der Landesregierung. Die Person im Vorsitz und die Geschäftsführung hatten bestimmte schriftliche Ausfertigungen zu unterschreiben.

Geschäftsordnung

Die „Geschäftsordnung für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ vom 30. November 1993 war von der NÖ Landesregierung am 18. Jänner 1994 genehmigt worden und hatte die Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und dessen Verwaltung durch die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4 näher bestimmt. Die Änderungen vom 31. Jänner 2023 betrafen Regelungen zu Ersatzmitgliedern und Videokonferenzen des Kuratoriums bei besonderen Situationen. Die Sachbearbeitung der Aufgaben des Fonds oblag dem Personal der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft WA4.

Aufgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Aufgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds umfassten insbesondere die Förderung der Errichtung, der Erweiterung, der Erneuerung und der Sanierung

von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Klärschlammbehandlung sowie der Errichtung und der Erweiterung von Einzelwasserversorgungs- und Einzelabwasserbeseitigungsanlagen. Ebenso sollte der Fonds sonstige Vorhaben fördern, wie Löschwasserversorgungsanlagen, Studien und Katastrophenschutzpläne.

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz untersagte eine Förderung, wenn die Rechtmäßigkeit, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit des Einsatzes von Fondsmitteln nicht gewährleistet waren. Die Förderung war in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschritts frei zu geben und konnte, außer im Fall der widmungswidrigen Verwendung, nicht widerrufen werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung bestand nicht.

Aufbringung der Wasserwirtschaftsfondsmittel

Die Mittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren aus Landesmitteln zuzuführen. Die Höhe der Zuführung richtete sich nach dem vom Bund geförderten jährlichen Bauvolumen in Niederösterreich. Die Hälfte dieser Landesmittel war aus den Bedarfszuweisungen für Gemeinden und Gemeindeverbände zu entnehmen, außer es handelte sich um Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer von Förderungswerbern, die dem Beihilfenrecht der Europäischen Union unterlagen. Weitere Mittel konnte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Aufnahme von Darlehen, aus Tilgungsraten und Zinsen von gewährten Darlehen, aus Zinsen angelegter Wasserwirtschaftsfondsmittel und aus sonstigen Einnahmen aufbringen.

Die Förderung hatte in der Gewährung von Darlehen (bis zum Jahr 2016) und nichtrückzahlbaren Beiträgen bestanden. Nach der NÖ Förderungsrichtlinie 2022 waren Kosten förderbar insbesondere für:

- Errichtung oder Reinvestition von Wasserversorgungsanlagen, Abwasserentsorgungsanlagen und deren Betriebsgebäuden, Anlagenteilen zur Schlammbehandlung sowie für Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen der Anlagen
- Errichtung von Anschlussleitungen, die für die Anlage unbedingt erforderlich waren, wie für Energie, und von Einrichtungen zur Notwasserversorgung
- Errichtung und Erweiterung von Einzel- und Löschwasseranlagen
- Trinkwasserbrunnen von Gemeinden

- Maßnahmen zur lokalen Niederschlagsbewirtschaftung, Wiederherstellung der Anlagen nach Naturkatastrophen, Vorsorge für den Fall eines langandauernden Stromausfalls und von kreislaforientierten Abwassersystemen sowie der interkommunalen Zusammenarbeit, die zu Effizienzsteigerungen führten
- Erstellung eines digitalen Leitungsinformationssystems
- Planungs- oder Bauaufsichtsleistungen
- Studien, Forschungsprojekte, strategische Konzepte, Sonderschutzkatastrophenpläne, Teilnahmegebühren für Trinkwasser- oder Abwasserbenchmarking sowie Hinweis- und Erinnerungstafeln.

Voranschläge und Rechnungsabschlüsse

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte der NÖ Landesregierung jeweils für das nächstfolgende Kalenderjahr einen Voranschlag sowie für das abgelaufene Jahr einen Rechnungsabschluss zur Genehmigung vorzulegen.

Im Hinblick auf die Budgethoheit des NÖ Landtags hatte der Landesrechnungshof im Vorbericht angeregt, den Rechnungsabschluss samt dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zeitgleich mit der Vorlage an die NÖ Landesregierung auch dem NÖ Landtag vorzulegen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof fest, dass der NÖ Landtag die Rechnungsabschlüsse des NÖ Wasserwirtschaftsfonds samt Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ab dem Geschäftsjahr 2019 erhielt.

Vorlage der Geschäftsberichte

Das Kuratorium war verpflichtet, der NÖ Landesregierung jährlich bis spätestens 31. Mai einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. In den Jahren 2014 bis 2016 war die Vorlage der Geschäftsberichte erst verspätet am 16. Juni 2015, 7. Juni 2016 und 4. Juli 2017 erfolgt.

Der Landesrechnungshof hatte daher empfohlen, den Geschäftsbericht termingerecht sowie zeitgleich zur Vorlage an die NÖ Landesregierung auch dem NÖ Landtag vorzulegen.

Das **Ergebnis 1** des Vorberichts hatte dazu folgende Empfehlung enthalten:

„Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds sollte die jährlichen Rechnungsabschlüsse samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers sowie die jährlichen Geschäftsberichte dem NÖ Landtag als Träger der Budgethoheit zur Information vorlegen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zum Ergebnis 1 festgehalten, dass das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz diesbezüglich keine Regelungen vorsehe. Im Kuratorium des NÖ Wasserwirtschaftsfonds seien die Mitglieder nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien nominiert und stünden diesen die im Ergebnis angeführten Unterlagen beziehungsweise Informationen vollständig zur Verfügung. Darüberhinausgehend werde die Empfehlung des NÖ Landesrechnungshofes einer Prüfung unterzogen.

In seiner Gegenäußerung hatte der Landesrechnungshof bekräftigt, dass der NÖ Landtag als Träger der Budgethoheit im Sinn der Transparenz die jährlichen Rechnungsabschlüsse samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers sowie die jährlichen Geschäftsberichte erhalten sollte.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Novelle zum NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl 2020/14, ab dem Rechnungsabschluss 2019 eine Berichterstattung über die Gebarung des Fonds sowie über dessen Tätigkeit im abgelaufenen Jahr an den NÖ Landtag vorschrieb. Dementsprechend legte der NÖ Wasserwirtschaftsfonds dem NÖ Landtag die Rechnungsabschlüsse für die Geschäftsjahre 2019 bis 2023 samt den Bestätigungsvermerken des Wirtschaftsprüfers und die Geschäftsberichte vor.

Fertigung von Schriftstücken

Das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz hatte auch Formvorschriften für die Fertigung von Schriftstücken vorgegeben. Diese waren teilweise nicht erfüllt worden. So hatten auf den Dokumenten zu den Voranschlägen, den Gewährungen und Versagungen von Beiträgen, den „Förderungsrichtlinien 2016 - Siedlungswasserwirtschaft“ und den Rechnungsabschlüssen die vorgeschriebenen Unterschriften des Vorsitzenden und der Geschäftsführung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds gefehlt.

Der Landesrechnungshof hatte darauf hingewiesen, dass die Formvorschriften für das Kuratorium auf dem NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz beruhten und in **Ergebnis 2** des Vorberichts empfohlen:

„Die Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds haben die Formvorschriften des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes (Fertigung des Geschäftsberichts, Ausfertigungen der vom Kuratorium zu beschließenden Angelegenheiten) zu beachten. Vorschläge für eine zweckmäßige Neuregelung wären an den Landesgesetzgeber zu richten.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde größtenteils umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme vorgebracht, dass dem Ergebnis 2 seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Folge geleistet werde. Eine zweckmäßige und praktikable Neuregelung werde seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds angestrebt und gegebenenfalls bei einer Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes angeregt werden.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass die Novelle zum NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz (LGBl 2020/14) auch die Formvorschriften änderte. Damit entfiel das Anbringen des handgestempelten Siegels des NÖ Wasserwirtschaftsfonds bei schriftlichen Ausfertigungen für vorbereitete Dokumente zu Kuratoriumssitzungen sowie die Unterfertigung durch die Person im Vorsitz sowie die Geschäftsführung.

Die Person im Vorsitz und die Geschäftsführung hatten jedoch weiterhin die schriftlichen Ausfertigungen zu den Angelegenheiten zu unterfertigen, die das Kuratorium zu beschließen hatte. Diese Angelegenheiten umfassten weiterhin die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen, die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, die Gewährung und die Versagung von Beiträgen, die Aufnahme von Darlehen und die Geschäftsordnung.

Am Beispiel der Änderung der NÖ Förderungsrichtlinie 2022 vom 6. September 2022, der Änderung der Geschäftsordnung vom 31. Jänner 2023 sowie der Gewährung von drei nichtrückzahlbaren Beiträgen stellte der Landesrechnungshof fest, dass der NÖ Wasserwirtschaftsfonds die gesetzlichen Formvorschriften bei der Änderung der Richtlinie beziehungsweise der Geschäftsordnung erfüllte.

Zu den nichtrückzahlbaren Beiträgen, die das Kuratorium am 12. Jänner 2023 und am 18. Jänner 2024 beschlossen hatte, unterfertigte die Person im Vorsitz und die Geschäftsführung eine Aufstellung der gewährten Beiträge („Liste der Vorhaben“) elektronisch.

Die Zusicherungen an die Förderungswerber erstellte ein Datenbanksystem, die den Namen der Person im Vorsitz und der Geschäftsführung in einem Signaturfeld anführte. Die Begleitschreiben unterfertigte der Sachbearbeiter im Auftrag der Geschäftsführung elektronisch. Das System beschränkte und verfolgte die Zugriffe sowie die Änderungen zu den Förderungsfällen. Zusätzlich glied die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stichprobenartig Förderungsfälle mit den Daten aus dem Rechnungsabschluss und den Akten des NÖ Wasserwirtschaftsfonds ab.

Der Landesrechnungshof merkte an, dass das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz für schriftliche Ausfertigungen zur Gewährung von nicht-rückzahlbaren Beiträgen eine Unterfertigung durch die Person im Vorsitz und die Geschäftsführung verlangte.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Auf Grundlage des zuletzt im Jahr 2020 novellierten NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz i.d.g.F. wurden und werden die enthaltenen Formvorschriften zweckmäßig und praktikabel angewendet. Eine Optimierung bei den Ausfertigungen von Zusicherungen von Förderungen aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds, die aus der Fondsdatenbank generiert werden, wird angestrebt.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die Stellungnahme zur Kenntnis.

6.1 Finanzielle Lage

Die Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31. Dezember 2016 und 2023 enthielten den Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Im Jahre 2016 wies der NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein negatives Fondskapital von 14,31 Millionen Euro auf und im Jahr 2023 ein positives Fondskapital von 14,78 Millionen Euro. Der Fonds war auf weitere Mittelzuführungen des Landes NÖ angewiesen, um seinen bestehenden und zukünftigen finanziellen Verbindlichkeiten nachkommen zu können.

Die Bilanzsumme des NÖ Wasserwirtschaftsfonds stieg von 134,81 Millionen Euro im Jahr 2016 um 12,28 Millionen Euro auf 147,09 Millionen Euro im Jahr 2023.

Im Übrigen stellten sich die Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds am 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2023 wie folgt dar:

Tabelle 5: Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zum Jahresabschluss 2016 und 2023 in Euro

Aktiva zum 31. Dezember		2016	2023
Anlagevermögen	Gewährte Darlehen abzüglich Wertberichtigung	133.996.014,17	146.789.495,33
Umlaufvermögen	Sonstige Forderungen	222.134,89	0,00
	Guthaben bei Kreditinstituten	590.057,99	299.749,98
Summe Aktiva		134.808.207,05	147.089.245,31
Eventualforderungen	Rückstellungen für offene Beiträge	10.431.853,00	464.889,00
Passiva zum 31. Dezember		2016	2023
Fondskapital	Vorjahresergebnisse	-23.351.847,82	24.871.693,15
	Reingewinn	9.040.914,56	-10.089.259,28
	Fondskapital	-14.310.933,26	14.782.433,87
Fremdkapital	Rückstellungen für offene Beiträge	24.775.712,00	26.088.136,00
	Rückstellungen für Zinsdifferenzen	4.117.407,39	- ¹⁾
	Sonstige Rückstellungen	5.012.318,26	18.295,00
	Rückstellungen	33.905.437,65	26.106.431,00
	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50.000.000,00	40.984.006,39
	Investitionsdarlehen des Landes	65.186.900,00	65.186.900,00
	Sonstige Verbindlichkeiten	26.802,66	29.474,05
	Verbindlichkeiten	115.213.702,66	106.200.380,44
Summe Passiva		134.808.207,05	147.089.245,31
Eventualverbindlichkeiten		10.431.853,00	464.889,00

Quelle: Gebarungsberichte des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, eigene Darstellung

1) Die Rückstellung für Zinsdifferenzen wurde 2019 aufgelöst und ab dem Gebarungsbericht des Jahres 2020 nicht mehr dargestellt.

Die Aktiva des NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus Anlage- und Umlaufvermögen sowie die Passiva aus Fonds- und Fremdkapital stiegen von 134,81 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 147,09 Millionen Euro im Jahr 2023.

Das Anlagevermögen bestand aus den gewährten Darlehen an die Förderungsnehmer. Diese langfristigen Forderungen stiegen von 134,00 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 146,79 Millionen Euro im Jahr 2023. Das Umlaufvermögen bestand aus Guthaben bei Kreditinstituten und ging von 590.057,99 Euro im Jahr 2016 auf 299.749,98 Euro im Jahr 2023 zurück.

Im Jahr 2016 wies der Fonds noch Sonstige Forderungen (Zinsabgrenzungen für Darlehen des Fonds, offene Landesbeiträge sowie offene Rückersätze von Zinsen und Ausgaben aus Vorjahren) von 222.134,89 Euro aus.

Die Eventualforderungen und die Eventualverbindlichkeiten umfassten die zugesicherten, aber noch nicht zugezählten Darlehen. Mit der Umstellung auf nichtrückzahlbare Beiträge fielen diese Forderungen von 10,43 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 0,47 Millionen Euro im Jahr 2023.

Das Fondskapital betrug minus 14,31 Millionen Euro im Jahr 2016 und plus 14,78 Millionen Euro im Jahr 2023. In den Jahren 2017 bis 2022 (mit Ausnahme der Jahre 2021 sowie 2023) übertraf der Kapitaltransfer des Landes an den Fonds die Auszahlungen für nichtrückzahlbare Beiträge an die Förderungsnehmer. Im Jahr 2018 kam die Auflösung der Rückstellung für Zinsen des Darlehens vom Land NÖ dazu.

Die Summe der Rückstellungen des Fonds für offene Beiträge, Zinsdifferenzen und Sonstigen Rückstellungen reduzierte sich von 33,91 Millionen Euro im Jahr 2016 um 7,80 Millionen Euro auf 26,11 Millionen Euro im Jahr 2023, wobei die Rückstellungen für Zinsdifferenzen im Jahr 2019 aufgelöst worden waren und die Sonstigen Rückstellungen von rund fünf Millionen Euro im Jahr 2016 bis auf einen Betrag von 18.295,00 Euro aufgelöst wurden.

Die Rückstellungen für offene Beiträge bestanden aus zugesicherten, nichtrückzahlbaren Förderungsbeiträgen, für die eine Annahmeerklärung seitens der Förderungsnehmer vorlag. Diese Rückstellungen stiegen von 24,78 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 26,09 Millionen Euro im Jahr 2023.

Die Summe der Verbindlichkeiten fiel von 115,21 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 106,20 Millionen Euro im Jahr 2023, wobei die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus zwei Bankdarlehen in Höhe von 40,98 Millionen Euro im Jahr 2023 um rund neun Millionen Euro sanken. Gemeinsam mit der Rückerstattung von Zinsen über 385.308,48 Euro im Jahr 2023 konnten finanzielle und organisatorische Verbesserungen für die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft durch das Land NÖ in einer Größenordnung von 9,40 Millionen Euro erreicht werden. Das Investitionsdarlehen des Landes NÖ von 65,19 Millionen Euro blieb gleich.

Zinsgleitklausel bei Verbindlichkeiten

Ein Bankdarlehen von 50,00 Millionen Euro war variabel verzinst sowie endfällig frühestens per 31. Dezember 2020 zu tilgen gewesen. Im September 2015 hatte die Bank dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds mitgeteilt, dass der Referenzzinssatz auch bei einem negativen Wert zumindest mit Null und dem vereinbarten Aufschlag angewendet werde. Dafür war im Darlehensvertrag keine Vereinbarung getroffen worden (Vertragslücke).

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hatte eine derartige Vertragsauslegung abgelehnt, jedoch bis zur Klärung der Rechtslage durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil in letzter Instanz angenommen. Zudem hatte der Fonds darauf verwiesen, dass allenfalls auch eine rückwirkende Aufrollung der Kreditzinsen vorzunehmen sein werde.

Der Landesrechnungshof hatte auf höchstgerichtliche Entscheidungen über rückwirkende Zinsforderungen gegen Banken bei einem negativen Verlauf der Zinskurve hingewiesen und in **Ergebnis 3** des Vorberichts empfohlen:

„Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds hat die ihm allenfalls zu hoch verrechneten Zinsen von der Bank zurückzufordern und dafür weiterhin vorzusorgen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 3 zugesagt, dass seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds dem Ergebnis weiter nachgekommen werde.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass das Land NÖ für den NÖ Wasserwirtschaftsfonds mit der Bank am 29. Juni 2023 einen Vergleich über die Rückzahlung von 385.308,48 Euro für zu hoch verrechnete Zinsen schloss, die am 13. Juni 2023 einlangte. Außerdem ersetzte der Fonds am 8. Oktober 2020 das endfällige Darlehen von 50,00 Millionen Euro durch zwei neue Kredite über 42,28 Millionen Euro. Davon war einer fest und einer variabel mit einem Referenzzinssatz von mindestens null Prozent und einem Aufschlag verzinst.

Investitionsdarlehen des Landes NÖ

Das Land NÖ hatte dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds ein Investitionsdarlehen von 65,19 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Für den Zinsaufwand hatte der Fonds eine Rückstellung von einem Prozent pro Jahr über die Laufzeit des Investitionsdarlehens gebildet. Zum 31. Dezember 2016 hatte der Stand dieser Rückstellung 4.995.158,26 Euro betragen.

Eine Vereinbarung mit dem Land NÖ über die Rückzahlung des Investitionsdarlehens und dessen Verzinsung war nicht vorgelegen. Zudem hatten die Nachweise zu den Rechnungsabschlüssen keine Zinsforderungen ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof hatte daher in **Ergebnis 4** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung hat klarzustellen, ob und gegebenenfalls wie das Investitionsdarlehen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu verzinsen und zurückzuführen ist. Diesbezüglich sind die Rechenwerke des Landes NÖ und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Einklang zu bringen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 4 mitgeteilt, dass in den Rechnungsabschlüssen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds das vom Land NÖ dem Fonds gewährte Investitionsdarlehen vorsorglich verzinst worden sei. Für die Rückführung seien die Rückzahlungen vom Fonds gewährter Darlehen an Fördernehmer vorgesehen. Eine Angleichung der Rechenwerke des Landes NÖ und des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werde angestrebt.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass der NÖ Wasserwirtschaftsfonds in seinem Gebarungsbericht 2018 eine Null-Prozent-Verzinsung für das Investitionsdarlehen auswies, die Zinsrückstellung über 5.647.027,26 Euro im Jahr 2018 auflöste und in den Jahren 2019 bis 2023 keine neue Rückstellung bildete. Damit standen die Rechenwerke des NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Einklang mit denen des Landes NÖ, die weiterhin keine Zinsforderungen für das Investitionsdarlehen auswiesen. Die damit freigewordenen Mittel standen für Förderungen zur Verfügung

Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds gab an, das Investitionsdarlehen nach der Tilgung der Bankdarlehen zurückzuführen und stellte dieses Vorhaben in seiner Finanzvorschau dar. Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Land NÖ bestand dazu jedoch weiterhin nicht.

6.2 Gewinn- und Verlustrechnungen

In den Jahren 2016 und 2023 stellten sich die Gewinn- und Verlustrechnungen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds wie folgt dar:

Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zum Jahresabschluss 2016 und 2023 in Euro

Rechnungsabschluss	2016	2023
Kapitaltransfers des Landes NÖ an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds	15.789.360,00	19.500.000,00
Beiträge an Förderungsnehmer	-10.331.360,00	-30.678.240,00
Erste Zwischensumme	5.458.000,00	-11.178.240,00
Rückersätze von Beiträgen	72.137,00	4.298,00
Bestandsveränderung (Umwidmung von Beiträgen in Darlehen)	178.987,99	0,00
Auflösung Rückstellung Jahresabschluss-Prüfung	-	105,00
Wertberichtigung (Umwidmung von Darlehen in Beiträge)	-73.828,91	-12.096,90
Prüfungskosten	-17.160,00	-18.295,00
Kapitalertragsteuer	-117,72	-221,30
übrige Ausgaben	-27.276,73	-30.363,90
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.334.177,49	1.941.343,42
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-939.156,15	-795.788,60
Zweite Zwischensumme	5.985.762,97	-10.089.259,28
Veränderung der Forderungsabzinsung	3.055.151,59	-
Jahresergebnis	9.040.914,56	-10.089.259,28

Quelle: Gebarungsberichte des NÖ Wasserwirtschaftsfonds, eigene Darstellung

In den Jahren 2016 und 2023 erhielt der NÖ Wasserwirtschaftsfonds 15,79 Millionen Euro beziehungsweise 19,50 Millionen Euro als Kapitaltransfers des Landes NÖ.

Die nichtrückzahlbaren Beiträge an Förderungsnehmer stiegen von 10,33 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 30,68 Millionen Euro im Jahr 2023. Darin war die Veränderung der jährlichen Rückstellung für offene Beiträge berücksichtigt.

Die Summe aus den Kapitaltransfers des Landes NÖ an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den ausbezahlten Beiträgen an die Förderungsnehmer betrug im Jahr 2016 plus 5,46 Millionen Euro und im Jahr 2023 minus 11,18 Millionen Euro.

Die Rückersätze von 72.137,00 Euro im Jahr 2016 und 4.298,00 Euro im Jahr 2023 betrafen Beiträge, die in Vorjahren ausbezahlt und im Rahmen der Kollaudierung beziehungsweise im Abrechnungsverfahren herabgesetzt und daher zurückgezahlt worden waren.

Die Bestandsveränderung von 178.987,99 Euro im Jahr 2016 hatte die Umwidmung von bereits an die Förderungsnehmer ausbezahlten Beiträgen in Darlehen betroffen.

Die Wertberichtigung betraf die Umwidmung von gewährten Darlehen an Förderungsnehmer in nichtrückzahlbare Beiträge und ging von minus 73.828,91 Euro im Jahr 2016 auf minus 12.096,90 Euro im Jahr 2023 zurück.

Die Kosten für die Prüfung der Rechnungsabschlüsse stieg von 17.160,00 Euro im Jahr 2016 auf 18.295,00 Euro im Jahr 2023.

Die Kapitalertragsteuer für Zinserträge des Girokontos stieg von 117,72 Euro im Jahr 2016 auf 221,30 Euro im Jahr 2023.

Die übrigen Ausgaben für die Verwaltung der Darlehen an die Förderungsnehmer durch die Landesbank sowie für Geldverkehrsspesen erhöhten sich von 27.276,73 Euro im Jahr 2016 auf 30.363,90 Euro im Jahr 2023.

Die sonstigen Zinsen und ähnliche Erträge stammten aus der Verzinsung der den Förderungsnehmern gewährten Darlehen des Fonds und stiegen von 1,33 Millionen Euro im Jahr 2016 auf 1,94 Millionen Euro im Jahr 2023 einschließlich der Rückzahlung von 385.308,48 Euro an zu viel verrechneten Zinsen aus dem Vergleich mit der Bank vom 29. Juni 2023.

Die Zinsen und ähnliche Aufwendungen für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und für das Investitionsdarlehen des Landes NÖ fielen von 939.156,15 Euro im Jahr 2016 auf 795.788,60 Euro im Jahr 2023.

Die Veränderung der Forderungsabzinsung diente der Anpassung der Abzinsungserfordernisse der gewährten Darlehen an die Förderungsnehmer zum Bilanzstichtag. Die Rückstellung der Zinsdifferenzen wurde im Jahr 2019 zur Gänze aufgelöst und nicht mehr gebildet. Daraus ergab sich im Jahr 2016 ein Jahresüberschuss des NÖ Wasserwirtschaftsfonds von 9,04 Millionen Euro. Im Jahr 2023 betrug der Jahresverlust 10,09 Millionen Euro.

Zuführungen aus Landesmitteln

Die Mittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds waren je zur Hälfte aus den Teilabschnitten 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag“ und 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“ zuzuführen gewesen. In den Jahren 2014 bis 2016 war diese Vorgabe des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes verfehlt worden.

Daher hatte der Landesrechnungshof in **Ergebnis 5** des Vorberichts empfohlen:

„Die NÖ Landesregierung hat sicherzustellen, dass die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds je zur Hälfte aus den Teilabschnitten „NÖ Wasserwirtschaftsfonds, Beitrag“ und „Bedarfszuweisungen an Gemeinden (ZG)“ entnommen werden.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 5 mitgeteilt, dass sich die Differenz zwischen den Landes- und Bedarfszuweisungsmitteln im Prüfungszeitraum ergeben hätte, da die bestehenden Kreditsperren bei den Landesmitteln nicht oder nur teilweise aufgehoben worden seien. Diese Mittel seien in der dynamischen Finanzvorschau des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu einem späteren Zeitpunkt berücksichtigt worden. Künftig werde darauf geachtet, dass die Landes- und Bedarfszuweisungsmittel innerhalb einer Abrechnungsperiode in gleicher Höhe zur Verfügung stehen.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof die Zuführungen aus den Teilabschnitten 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ sowie 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“ der Jahre 2016 und 2023 sowie deren Anteile gegenüber.

Tabelle 7: Verteilung der Zuführungen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2016 und 2023

Zuführung	2016	2023
Teilabschnitt 1/62902 NÖ Wasserwirtschaftsfonds in Euro	7.606.160,00	9.750.000,00
Anteil der Zuführung aus Landesmitteln in Prozent	40,9 %	50,0 %
Teilabschnitt 1/94000 Bedarfszuweisungen an Gemeinden in Euro	10.977.000,00	9.750.000,00
Anteil der Zuführung aus Bedarfszuweisungen in Prozent	59,1 %	50,0 %
Summe	18.583.160,00	19.500.000,00

Quelle: Rechenwerke des Landes NÖ, eigene Darstellung

Im Jahr 2023 erfolgten die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds je zur Hälfte aus den Teilabschnitten 1/62902 „NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und 1/94000 „Bedarfszuweisungen an Gemeinden“.

6.3 Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

In **Ergebnis 6** des Vorberichts hatte der Landesrechnungshof in Anlehnung an das Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016 (BGBl I 2016/43) empfohlen:

„Der NÖ Wasserwirtschaftsfonds sollte eine interne Rotation des Abschlussprüfers und eine externe Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zweckmäßig vorsehen.“

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs wurde umgesetzt.

Die NÖ Landesregierung hatte in ihrer Stellungnahme zu Ergebnis 6 mitgeteilt, dass eine zweckmäßige interne Rotation des Abschlussprüfers seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds angeregt und vorgeschlagen werde. Gegen eine zweckmäßige Rotation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Abhängigkeit von anstehenden Änderungen bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse (VRV 2015) bestehe seitens des NÖ Wasserwirtschaftsfonds kein Einwand.

Im Zuge der Nachkontrolle stellte der Landesrechnungshof dazu fest, dass der NÖ Wasserwirtschaftsfonds im Jahr 2022 eine neue Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Abschlussprüfung beauftragte, die zwei Abschlussprüfungen durchführte und Bestätigungsvermerke erteilte.

Damit war die externe Rotation erfolgt. Der Landesrechnungshof erwartete, dass nach fünf bis sieben Jahren auch die interne Rotation vorgenommen wird.

St. Pölten, im Dezember 2024

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr.ⁱⁿ Edith Goldeband

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beiträge an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2016 und 2023 in Millionen Euro.....	3
Tabelle 2: Kenndaten zur Förderung der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2016 und 2023	4
Tabelle 3: Wasserversorgungsanlagen nach Anlagenbetreibern.....	7
Tabelle 4: Abwasserentsorgungsanlagen nach Anlagenbetreibern und Einwohnerwerte	8
Tabelle 5: Bilanzen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zum Jahresabschluss 2016 und 2023 in Euro.....	22
Tabelle 6: Gewinn- und Verlustrechnung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zum Jahresabschluss 2016 und 2023 in Euro.....	26
Tabelle 7: Verteilung der Zuführungen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 2016 und 2023.....	28



Tor zum Landhaus · Wiener Straße 54/A · 3109 St. Pölten
T +43 2742 9005 12620
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at